

## **In der Senatssitzung am 25. August 2020 beschlossene Fassung**

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

17.08.2020

### **Vorlage für die Sitzung des Senats am 25.08.2020**

#### **„Soforthilfeprogramm für den Sport“ Weiterführung und Neufassung der Richtlinie zur Förderung von Einnahmeausfällen von Vereinen aufgrund der Corona – Pandemie**

##### **A. Problem**

Der Senat hat am 03.04.2020 beschlossen, ein Soforthilfeprogramm für den Sport aufzulegen. Teil davon war die Bereitstellung von 1 Mio. € zur niedrigschwelligen Beantragung und Erstattung von Einnahmeausfällen der Sportvereine ab 18. März für Bremen und ab 19. März für Bremerhaven. Die staatliche und die städtische Deputation für Sport haben der entsprechenden Richtlinie per Umlaufbeschluss am 08.04.2020 zugestimmt und die Richtlinie trat in Kraft. Diese wurde zum 01.06.2020 dahingehend verändert, dass auch Anträge bis zu einer Höhe von 25.000 € gestellt werden können, sofern nachgewiesen wird, dass eine Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder einzutreten droht.

Auch in der zweiten Jahreshälfte entwickelt sich die finanzielle Lage bei vielen Vereinen weiter negativ. Dies ist mit unterschiedlichen Ursachen begründet:

1. Das Fehlen neuer Mitglieder wird sich finanziell deutlich bemerkbar machen. Durch die Einschränkungen aufgrund der Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus konnten das Frühjahr und der Sommer nicht wie sonst zur Mitgliedergewinnung, v.a. in den Outdoorsportarten (Fußball, Rudern, Leichtathletik usw.) genutzt werden.
2. Die meisten Sportvereine ziehen die Mitgliedsbeiträge für das ganze Jahr bereits im Frühjahr ein. Dadurch konnte trotz der Einnahmeausfälle die Liquidität gesichert werden. Es fehlen nun jedoch die Rücklagen für die zweite Jahreshälfte.
3. Viele Veranstaltungen werden immer noch nicht stattfinden können, und dadurch werden weitere Einnahmeausfälle entstehen. Dies ist begründet mit den weiterhin bestehenden Auflagen im Rahmen der Kontaktsportarten, die ansonsten üblichen Turniere insbesondere der Spilsportarten können weiterhin nicht stattfinden.

Bis zum 07.08.2020 wurden in Bremen rd. 349.000 € und in Bremerhaven rd. 104.000 € aus dem Soforthilfeprogramm für den Sport verpflichtet. Es ist davon auszugehen, dass nahezu alle Vereine, die in der Zeit seit Mitte März 2020 Einnahmeausfälle hatten, auch einen Antrag gestellt haben, da die Antragseingänge deutlich nachgelassen haben, was die folgende Übersicht belegt:

	Anzahl der Anträge
März (ab 18.3 bzw.19.3.2020)	0
April	34
Mai	61
Juni	19
Juli	15
August (bis 07.08.2020)	2

Von diesen Anträgen wurden (Stand 7.8) bislang 111 bewilligt, 2 abgelehnt. 16 Anträge befinden sich noch in Bearbeitung, 2 Anträge wurden zurückgezogen.

Die Richtlinie in der jetzigen Form, auf deren Grundlage Vereine eine niedrigschwellige Förderung in Höhe von einmalig 5.000 € für Einnahmeverluste aufgrund von Corona bedingten Veranstaltungsabsagen beantragen können (bzw. bis zu 25.000 € beim Nachweis der drohenden Zahlungsunfähigkeit) läuft zum 31.08.2020 aus.

## **B. Lösung**

Die Richtlinie wird bis zum 31.12.2020 verlängert und dahingehend angepasst, dass Vereine einen zweiten niedrigschwelligen Antrag auf bis zu weitere 5.000 € bei Nachweis der Einnahmeausfälle ab dem 01.09.2020 stellen können. Dadurch können die oben dargestellten weiterhin vorhandenen Einnahmeausfälle auch in der zweiten Jahreshälfte ausgeglichen werden. Hierdurch soll ermöglicht werden, dass - entgegen des ursprünglichen Senats- und Deputationsbeschlusses – im Jahr 2020 insgesamt 2x 5.000 € niedrigschwellig bewilligt werden können. Gleichzeitig wird die Möglichkeit geschaffen, dass auch Vereine, die bislang aufgrund überbrückend ausreichender eigener Rücklagen im Förderzeitraum bis zum 31.08.2020 noch keinen Förderantrag stellen mussten, für Einnahmeausfälle ab dem 01.09.2020 bis zum Jahresende maximal 2x 5.000 € an niedrigschwelliger Förderung beantragen können.

Die Möglichkeit, aufgrund der Existenzbedrohung bis zu insgesamt 25.000 € zu beantragen, soll weiter bestehen bleiben. Ab 01.09.2020 würden die verschärften Kriterien (Darstellung der Existenzbedrohung, drohende Zahlungsunfähigkeit) für Anträge über 10.000 € bis 25.000 € gelten.

Das einsetzbare Mittelvolumen bleibt auf insgesamt maximal 1 Mio. € gedeckelt.

Das bisherige Antragsprüfverfahren (Anträge aus Bremerhaven werden durch das Amt für Sport und Freizeit vorgeprüft) soll beibehalten werden.

### **C. Alternativen**

Werden nicht empfohlen. Die Alternative wäre, das Programm auslaufen zu lassen und zu beenden. Aufgrund der anhaltenden Beschränkungen aufgrund der Pandemie würde dies jedoch die Arbeit der Vereine gefährden.

### **D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung**

Die Maßnahmen werden aus dem vom Senat bereits am 03.04.2020 beschlossenen Sondertopf Sport (1 Mio. Euro) finanziert; das dafür bereitgestellte Budget i.H.v. 1 Mio. € wird zum jetzigen Zeitpunkt für die Verlängerung und Ausweitung der Förderrichtlinie bis zum 31.12.2020 als auskömmlich erachtet. Darüber hinaus gehende finanzielle sowie personalwirtschaftliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Die Mittel gehen direkt den Vereinen zu, es kann nicht abgeschätzt werden, in welchem Verhältnis Männer und Frauen am Ende von diesen profitieren werden.

### **E. Beteiligung / Abstimmung**

Der Magistrat der Stadt Bremerhaven, der Senator für Finanzen und die Senatskanzlei haben zugestimmt.

### **F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

### **G. Beschluss**

1. Der Senat stimmt der Verlängerung der Richtlinie zur Beantragung und Auszahlung von Mitteln aus dem Sondertopf Sport bis zum 31.12.2020 zu.
2. Der Senat stimmt zu, dass alle Vereine im Land Bremen, die bereits einen Antrag gestellt haben, vom 01.09.2020 bis zum 31.12.2020 die Möglichkeit bekommen, einen zweiten niedrigschwelligen Antrag auf 5.000 € gegen Nachweis von Einnahmeausfällen zu stellen. Gleichzeitig stimmt der Senat zu, dass auch Vereine, die bislang aufgrund überbrückend ausreichender eigener Rücklagen im Förderzeitraum bis zum 31.08.2020 noch keinen Förderantrag stellen mussten, für Einnahmeausfälle ab dem 01.09.2020 bis zum Jahresende maximal 2x 5.000 € an niedrigschwelliger Förderung beantragen können.

3. Der Senat bittet die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, kurzfristig die bestehende Förderrichtlinie bis zum 31.12.2020 zu verlängern und hinsichtlich der unter Nr. 2 benannten Fördermöglichkeiten anzupassen.
4. Der Senat bittet die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, zeitnah die Befassung der staatlichen und städtischen Deputation für Sport einzuleiten.